

Stadt Memmingen Bildungs- und Teilhabepaket BuT



Schülerbeförderung

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Hierzu zählt auch die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung.

www.memmingen.de/but.html

Wer bekommt diese Leistung?

Für **Schülerinnen und Schüler (regelmäßig ab Klasse 11*)**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung übernommen, wenn sie die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zumutbar erreichen können (die direkte Fußstrecke zur Schule muss mehr als 3 km betragen). Voraussetzung: die Kosten werden nicht von Dritten (insb. nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz*) übernommen.

*In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern erst nach der 10. Jahrgangsstufe berücksichtigt, da die bereits bestehenden schulischen Bestimmungen im Freistaat Bayern zuvor die vollständige Kostenübernahme durch die Stadt vorsehen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Ein Bedarf kann in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (Linienbus, Bahn) oder der Schulbus genutzt wird.

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung in voller Höhe z.B. für eine Schülermonats- oder Schülerjahreskarte. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuchs erstattet (keine Ferienzeiten).

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Wie funktioniert das?

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **vor** der BuT-Leistung und **für jedes Kind gesondert** zu stellen ist. Der Antrag gilt dann ab der Antragstellung für die o.g. Leistungen im Bewilligungszeitraum.

In der Regel erfolgt die Antragstellung für Schüler **bis zur 10. Klasse** über die Erfassungsbögen an den Schulen; bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt 30 –Schulen, Sport und Mobilität-, Ratzengraben 4b, 87700 Memmingen (Tel. 08331/850-205). **Gleiches gilt für Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII oder bei Bezug des Unterhaltsleistenden von Kindergeld für mehr als zwei Kinder.**

Nur **bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag** können **ab der Klasse 11** die Leistungen beim Amt 41 -Jugend und Familie- (BuT-Stelle) beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht ?

Die Leistungsgewährung erfolgt als **Kostenübernahmeerklärung in Form eines Bewilligungsbescheides**, der sich auf den konkret anstehenden Schulweg im Leistungszeitraum bezieht. Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird gegen Nachweis der Auslagen (i.d.R. Fahrkarte) erstattet. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege gut auf.

Wo erfahre ich Näheres ?

Zur Antragstellung und für Fragen wenden Sie sich bitte an das **Amt 41 - Jugend und Familie -**, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen, 2. OG, Zimmer Nr. 217, Telefon: 08331/850-463, Fax: 08331/850-467

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 8 - 12 Uhr sowie Do 15 - 17 Uhr

Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII wenden sich bitte an das Amt 30 –Schulen, Sport und Mobilität- (s.o.) oder an das **Jobcenter Memmingen**, Lindentorstr. 22, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 09, Telefon: 08331/971-719 oder 08331/971-727, Fax 08331/971-486.